

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Interessengemeinschaft der Nichtolympischen Verbände im Deutschen Olympischen Sportbund (NOV)

- 1.1 Die „Interessengemeinschaft der Nichtolympischen Verbände im Deutschen Olympischen Sportbund (NOV)“ ist ein Zusammenschluss innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) mit folgenden Zielen:
- Bündelung von Interessen und Bedürfnissen der nichtolympischen Spitzenverbände
 - Eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Spitzenverbände nach dem Leistungsprinzip (vor allem in der Frage der Spitzensportförderung),
 - Die Unterstützung der Verbände bei der Entwicklung und Umsetzung von Programmen im Breiten- und Freizeitsport sowie der Ausbildung,
 - der Beratung gemeinsam interessierender Fragen und der Vorbereitung von Entscheidungen (z.B. Vorbereitung der Wahlen von satzungsgemäßen NOV-Vertretern für DOSB-Gremien).
- Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte im DOSB oder in anderen Organisationen durch jeden Spitzenverband bleibt durch die Tätigkeit der NOV unberührt.
- 1.2 Die NOV wird ohne eigene Rechtspersönlichkeit tätig. Grundlage für die Zusammenarbeit ist diese Geschäftsordnung.
- 1.3 Die Auffassung der NOV zu bestimmten Fragen wird bei Bedarf durch Abstimmung gebildet und als Mehrheitsmeinung der nichtolympischen Spitzenverbände in den Gremien des deutschen Sports vertreten. Hiervon unabhängig behält jeder Spitzenverband das Recht, abweichende Meinungen darzustellen.
- 2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der NOV sind die Präsidentinnen/Präsidenten der Spitzenverbände oder deren bevollmächtigte Vertreter. Diese werden der Geschäftsstelle der NOV von Fall zu Fall namentlich benannt.
- 2.2. Die NOV haben folgende Organe:
- die Vollversammlung
 - die Sprechergruppe
- 2.3. Die Arbeitsperiode der NOV entspricht der regulären Legislaturperiode des Präsidiums des DOSB. Scheidet das DOSB Präsidium im Verlauf der Legislaturperiode aus und es kommt innerhalb des DOSB zu Nachwahlen, berührt dies die Arbeitsperiode der NOV nicht.

2.4. Die Vollversammlung der NOV tritt nach Bedarf zusammen. Die Termine werden in der Regel von Sitzung zu Sitzung festgelegt. Die Sitzungen der NOV werden auf Beschluss der Sprechergruppe oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der NOV im Regelfall schriftlich durch den Sprecher mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eingeladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu einer Woche verkürzt werden. In diesem Fall muss jedoch mindestens die Hälfte aller NOV anwesend sein.

2.5. Bei Abstimmungen hat jeder Spitzenverband eine Stimme. Die Mitglieder der Sprechergruppe haben kein zusätzliches Stimmrecht, Sie können in der Vollversammlung ggf. als Vertreter ihres Verbandes das Mandat wahrnehmen.

Bei der Entscheidung über Wahlvorschläge für Gremien des DOSB gilt das qualifizierte Stimmrecht entsprechend dem Stimmrecht in der DOSB-Mitgliederversammlung gemäß Satzung des DOSB.

3.1 Die Vollversammlung der NOV wählt :
- die Sprecherin/den Sprecher,
- maximal fünf stellvertretende Sprecherinnen/ Sprecher
von denen eine/einer mit der Funktion Geschäftsführer/-in (siehe 3.5) gewählt wird.

Diese bilden die Sprechergruppe der NOV.

3.2. Die Neuwahlen zur Sprechergruppe sind jeweils so rechtzeitig vor dem Bundestag des DOSB, in dem die reguläre Neuwahlen des DOSB stattfinden, durchzuführen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten der NOV für die Organe und Gremien des DOSB rechtzeitig nominiert werden können.

Die Sprechergruppe oder auch einzelne Mitglieder der Sprechergruppe können mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der NOV vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

3.3 Die Sprecherin/der Sprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie; sie/er koordiniert die einzelnen Arbeitsgebiete. Im Falle seiner Abwesenheit bestimmt die Sprechergruppe einen seiner Stellvertreter als seinen Vertreter. Die Sprechergruppe vertritt die Meinung der NOV in den Gremien des deutschen Sports.

3.4. Die Mitglieder der Sprechergruppe sollen von der Vollversammlung für die Gremien des DOSB nominiert werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

Nach den derzeitigen Vorgaben sind dies:

- Präsidialausschuss Leistungssport und Präsidialausschuss Breitensport des DOSB
- Vertreter der NOV in der Sprechergruppe der Ständigen Konferenz der Spitzenverbände im DOSB sowie der NOV-Verantwortliche für die World Games

Bei weiteren DOSB-Funktionen, für die es nach der DOSB-Satzung kein originäres Vorschlagsrecht der NOV gibt, nominiert die Sprechergruppe - nach Möglichkeit im Wege der Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden - im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Mitglieder der Sprechergruppe, die auf Vorschlag der NOV in Ämter, Positionen oder Funktionen im DOSB oder anderen Organisationen gewählt oder berufen wurden, verpflichten sich mit ihrer Wahl in die Sprechergruppe, beim Ausscheiden aus der Sprechergruppe auch aus den abgeleiteten und delegierten Ämtern, Positionen oder Funktionen auszuschcheiden.

- 3.5. Ein Mitglied der Sprechergruppe mit der Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer“ verantwortet die Finanzen, übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Arbeit der NOV (Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle, allgemeiner Schriftverkehr u. ä.) und koordiniert die Arbeit der NOV in Abstimmung mit der Sprecherin/dem Sprecher.
- 3.6. Die Sprechergruppe kann zu ihren Beratungen Personen hinzuziehen, die in Gremien des DOSB vertreten sind und die den nichtolympischen Verbänden zugerechnet werden können. Insbesondere z.B.
 - Vertreter/-in im Beirat der Aktiven
 - Mitglieder der Beiräte
 - Vertreter in der Sprechergruppe der Generalsekretäre
 - Sonstige Beauftragte im DOSB
4. Zur Finanzierung ihrer Arbeit erhebt die Interessengemeinschaft Beiträge und Umlagen, die durch Beschluss der Vollversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

Die Beträge sind zahlbar bis zum 1. Februar eines jeden Jahres, auf der Basis der dem DOSB für das Vorjahr gemeldeten Mitgliederzahlen.
- 4.1 Die Verwaltungs- und Reisekosten der NOV werden aus den Beiträgen und Umlagen der NOV bestritten. Reisekosten werden für die Sprechergruppe übernommen.

Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn Sitzungen und Reisen mit Terminen zusammenfallen, bei denen auch der eigene Verband repräsentiert wird. (z.B. Tagungen DOSB und NOV).

Bei Abrechnung von Reisekosten gilt die Reisekostenordnung des DOSB in der jeweils gültigen Fassung.
Die NOV übernimmt aus ihrer Kasse die Finanzierung des Solidaritätsbeitrages, den die NOV aufgrund der Rahmen-Vereinbarung der NOV mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur über Doping-Kontrollen zu tragen haben. Den auf die einzelnen Verbände entfallenden Kostenanteil der Trainingskontrollen haben die Spitzenverbände jeweils selbst zu tragen.
- 4.2 Die Kasse der NOV ist jährlich von zwei Verbandsvertretern (nicht Mitglieder der Sprechergruppe) zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Vollversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Diese Geschäftsordnung ist mit Beschlussfassung vom 21.04.1990 in Kraft getreten, geändert am 26.11.1998 und wurde letztmalig geändert mit Beschlussfassung vom 23.05.2008.